



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 24. April 2014

NKVF 11/ 2013

**Bericht an das Bundesamt für Migration
betreffend den Besuch der Nationalen Kommis-
sion zur Verhütung von Folter in den
Bundesasylzentren 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 5. Februar 2014.



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
1.1. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
1.2. Zielsetzungen	4
1.3. Gespräche und Zusammenarbeit	5
1.4. Die besuchten Bundeszentren im Überblick	5
a. Bundeszentrum Lucmagn/Medel	5
b. Bundeszentrum Bremgarten	6
c. Bundeszentrum Châtillon	6
d. Bundeszentrum Alpnach	6
II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	7
a. Vorbemerkung betreffend Einschränkungen der Bewegungsfreiheit	7
b. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	7
c. Körperliche Durchsuchungen	8
d. Infrastruktur	8
e. Betreuung der gesuchstellenden Personen	9
f. Medizinische Versorgung	9
g. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten	10
h. Disziplinar massnahmen und Sanktionen	11
i. Sicherheit.....	12
j. Kontakte mit der Aussenwelt.....	12
k. Personal.....	12
l. Gesamteindruck	13
III. Synthese der Empfehlungen	13



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Bundeszentren für Asylsuchende in Lucmagn/Medel (GR), Bremgarten (AG), Châtillon (FR) und Alpnach (OW) besucht und die Situation der dort untergebrachten Personen überprüft, deren Freiheit nicht formell entzogen, aber aus grundrechtlicher Sicht eingeschränkt ist.
2. Im Rahmen der Asylgesetzrevision 2012/2013 wurde der Bund ermächtigt, Bundeszentren an verschiedenen Standorten ohne Bewilligung der jeweiligen Kantone oder Gemeinden zu eröffnen und für beschränkte Zeit zu betreiben. Die Standortbestimmung führte in der Öffentlichkeit bisweilen zu einer intensiven medialen Berichterstattung.²
3. Die Bundeszentren für Asylsuchende sind Teil einer Neustrukturierung des Asylbereichs und bezwecken gemäss dem Bundesamt für Migration (BFM) einerseits die Beschleunigung des Asylverfahrens, wobei 60 % aller Verfahren innerhalb von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen werden sollen. Andererseits sollen sie die bestehenden Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) aufgrund der hohen Anzahl Asylgesuche entlasten.³ Sie spielen demnach im schweizerischen Asylgefüge eine zentrale Rolle, weshalb sie auch gewisse Mindestvoraussetzungen hinsichtlich Infrastruktur, Betreuung und Sicherheit erfüllen müssen.

1.1. Zusammensetzung der Delegation und Daten der Besuche

4. Die Kommission besuchte die obengenannten Bundeszentren in unterschiedlicher Zusammensetzung bestehend aus Marco Mona, Vize-Präsident bis 31.12.2013 und Delegationsleiter in den BZ Lukmanier (23. August 2013), Bremgarten (6. November 2013) und Châtillon (24. November 2013) und Leo Näf, Vize-Präsident und Delegationsleiter im BZ Alpnach (9. Dezember 2013). In den Delegationen vertreten waren Alberto Achermann, Vize-Präsident, Daniel Bolomey, Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Franziska Plüss, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Daniela Bill, Hochschulpraktikantin.

¹ SR 150.1; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.

² https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2012/ref_2012-12-194.html und <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-06-140.html>.

³ <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-06-140.html>; <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-09-042.html>.



1.2. Zielsetzungen

5. Ziel dieser Besuche war eine Überprüfung der Situation in den Bundeszentren hinsichtlich der Einhaltung fundamentaler Grundrechte.
6. Die Besuche in verschiedenen Zentren sollten einen Vergleich der Situation in den Bundeszentren bezüglich Einhaltung grundrechtlicher Standards ermöglichen.
7. Die Kommission legte während ihrer Besuche ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - a. Korrekte Behandlung durch Sicherheitsdienste und Polizei bei der Anhaltung, bei Transporten und Befragungen;
 - b. Zustand der Räumlichkeiten hinsichtlich Ausstattung, Hygiene und Sauberkeit;
 - c. Zugang zu Verpflegung und medizinischer Versorgung;
 - d. Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - e. Zugang zu verständlichen, mündlichen und schriftlichen Informationen betreffend das Asylverfahren und die Rechte und Pflichten der gesuchstellenden Personen;
 - f. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Eintritt, während des Aufenthaltes im Bundeszentrum, insbesondere bei körperlichen Durchsuchungen und beim Verhängen von Sanktionen;
 - g. Umgangston des Personals; Gleichbehandlung der gesuchstellenden Personen soweit als möglich;
 - h. Kenntnis und Mehrsprachigkeit der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - i. Tagesstruktur im Bundeszentrum hinsichtlich Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitangebot.
 - j. Allgemeiner Eindruck des Bundeszentrums bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals, Einsatz von Deeskalationsstrategien bei Konflikten;
 - k. Notfallplanung bei Feuer, Sicherheitsproblemen, Unfällen;
 - l. Bewusstsein für Geschlechter- und LGBT-Problematik.



1.3. Gespräche und Zusammenarbeit

8. Die jeweiligen Gespräche mit der Zentrumsleitung und mit dem Personal wurden in den Bundeszentren sofort und ohne Vorbehalte ermöglicht. Im Bundeszentrum Bremgarten zeigte sich die Delegation hingegen erstaunt über die offenbar von der AOZ⁴ an das Personal gerichtete Weisung, wonach dieses mit Dritten nicht über das Zentrum sprechen sollte. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit dem BFM zur Kenntnis, dass diese Einschränkung im Kontakt zu externen Akteuren nicht die NKVF hätte betreffen sollen.
9. Mit Ausnahme dieses Einzelfalls wurden die Delegationen stets freundlich empfangen und erhielten Zugang zu sämtlichen Informationen und schriftlichen Dokumenten. Die Zentrumsleitung stand den Delegationen während des Besuches jederzeit für Fragen zur Verfügung.
10. Auch mit den gesuchstellenden Personen konnten in den Bundeszentren ungehindert vertrauliche Gespräche geführt werden.

1.4. Die besuchten Bundeszentren im Überblick

a. Bundeszentrum Lucmagn/Medel

11. Das zwischenzeitlich wieder geschlossene Bundeszentrum ist eine militärische Gebirgsanlage in der Gemeinde Medel (Kanton Graubünden) und befindet sich auf der Lukmanier Passhöhe (ca. 2000 m.ü.M). Die Anlage ist unterirdisch und bietet für max. 100 Personen Platz. Die Gesuchstellenden werden vorwiegend aus dem Erstaufnahmezentrum in Altstätten (SG) und teilweise aus dem Erstaufnahmezentrum in Chiasso (TI) zugewiesen⁵.
12. Die Unterkunft wurde am 5. Juni 2013 durch das BFM eröffnet und war bis am 18. Oktober 2013 in Betrieb. Das Bundeszentrum diente vorwiegend der Unterbringung von jungen Männern im Verfahren gemäss Dubliner Assoziierungsabkommen vom 17. Dezember 2004⁶. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug drei bis fünf Wochen.

⁴ AOZ: Asylorganisation Zürich ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich und erbringt die folgenden Dienstleistungen im Migrations- und Asylbereich: Sozialhilfe, Betreuung und Nothilfe, Bildung und Arbeitsintegration, Förderung der sozialen Integration.

ORS Service AG: Die ORS ist ein Unternehmen, das sich auf die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen spezialisiert hat.

⁵ Schreiben BFM zum Bundeszentrum Lucmagn/Medel vom 29. August 2013.

⁶ SR 0.142.392.68; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042082/200803010000/0.142.392.68.pdf>.



13. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 35 gesuchstellende Personen im Bundeszentrum Lucmagn/Medel. Die Delegation sprach mit 15 gesuchstellenden Personen und 15 MitarbeiterInnen.

b. Bundeszentrum Bremgarten

14. Das Bundeszentrum in Bremgarten (Kanton Aargau) ist eine oberirdisch angelegte Truppenunterkunft der schweizerischen Armee. Die Anlage bietet Platz für 150 Personen und die Gesuchstellenden werden aus sämtlichen Erstaufnahmezentren zugewiesen.
15. Die Unterkunft wurde am 5. August 2013 durch das Bundesamt für Migration eröffnet. Das BFM hat mit der Stadt Bremgarten und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung (VBS) eine Vereinbarung getroffen, wonach die Truppenunterkunft auf dem Waffenplatz für drei Jahre als Asylunterkunft genutzt werden kann. Das Bundeszentrum dient vorwiegend der Unterbringung von Familien im Dublinverfahren. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug zwei Wochen bis zwei Monate.
16. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 113 gesuchstellende Personen im Bundeszentrum Bremgarten. Die Delegation sprach mit 12 gesuchstellenden Personen und der Zentrumsleitung.

c. Bundeszentrum Châtillon

17. Das Bundeszentrum in Châtillon (Kanton Freiburg) ist eine unterirdische Militärunterkunft und bietet 150 Personen Platz. Die Gesuchstellenden werden vorwiegend aus dem Erstaufnahmezentrum in Vallorbe zugewiesen.
18. Die Unterkunft wurde am 19. Dezember 2012 durch das BFM eröffnet und soll voraussichtlich am 20. Juni 2014 geschlossen werden. Das Bundeszentrum dient vorwiegend der Unterbringung von jungen Männern im Dublinverfahren. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der gesuchstellenden Personen beträgt 30 - 60 Tage.
19. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 64 gesuchstellende Personen im Bundeszentrum Châtillon. Die Delegation sprach mit 12 gesuchstellenden Personen und 10 MitarbeiterInnen.

d. Bundeszentrum Alpnach

20. Das Bundeszentrum in Alpnach (Kanton Obwalden) ist eine Militärunterkunft, welche Platz für 140 Personen bietet und als Entlastungszentrum für das Erstaufnahmezentrum in Chiasso (Kanton Tessin) dient, wobei die Gesuchstellenden aus verschiedenen EVZ zugewiesen werden.



21. Die Unterkunft wurde am 19. August 2013 durch das BFM eröffnet und wurde am 14. Februar 2014 nach sechs Monaten geschlossen. Das Bundeszentrum dient vorwiegend der Unterbringung von Familien, die sich im Dublinverfahren befinden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gesuchstellenden betrug drei bis fünf Wochen.
22. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich gemäss interner Statistik 65 gesuchstellende Personen im Bundeszentrum Alpnach, wobei 47 tatsächlich im Bundeszentrum verweilten. Die Delegation sprach mit 11 gesuchstellenden Personen und 6 MitarbeiterInnen.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Vorbemerkung betreffend Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

23. Die gesuchstellenden Personen dürfen die Bundeszentren jeweils am Freitag ab 09.00 Uhr bis Sonntagabend um 17.00 Uhr verlassen und sind ansonsten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im Zentrum eingeschlossen. Bei verspäteter Ankunft oder bei unentschuldigter Abwesenheit werden die gesuchstellenden Personen mit Ausgangssperre oder Taschengeldentzug sanktioniert. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine schematische Anwendung dieser Sanktionen zu einer übermässigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit führt, die aus Sicht der Asylverfahrens zweckmässig erscheinen mag, aber aus grundrechtlicher Sicht Fragen der Verhältnismässigkeit aufwirft.

b. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

24. Der Kommission wurden im Rahmen ihrer Besuche in den Bundeszentren keinerlei Hinweise auf Misshandlungen, grausame oder unmenschliche Behandlungen zugetragen. Die Delegationen erhielten im Gegenteil zahlreiche positive Äusserungen von Seiten der gesuchstellenden Personen über die korrekte und respektvolle Behandlung durch das Personal.



c. Körperliche Durchsuchungen

25. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich⁷ vom 24. November 2007 werden die gesuchstellenden Personen beim Ein- und Austritt systematisch vom Sicherheitspersonal abgetastet. Diese Kontrolle dient u.a. der Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen, Betäubungsmitteln und alkoholischen Getränken. Der Kommission wurden hinsichtlich der Durchführung dieser Durchsuchungen von Seiten der Gesuchstellenden keinerlei Beschwerden zugetragen.

d. Infrastruktur

26. Die Infrastruktur in den von der Kommission besuchten Bundeszentren kann als grundsätzlich korrekt bezeichnet werden. Die gesuchstellenden Personen waren in der Regel in Mehrbettzimmern mit beschränkter Privatsphäre untergebracht. Die Zentrumsleitung achtete überall auf eine Aufteilung nach Herkunftsland, um potentielle Konflikte zu vermeiden. Alle Zentren verfügten zudem über grosszügige Aufenthaltsräume, mit Fernseher und verschiedenen Gesellschaftsspielen, teilweise sogar über einen Fitnessraum mit Sportgeräten. In allen Zentren befanden sich die sanitären Anlagen bei einem Augenschein in einwandfreiem Zustand. Als besonders problematisch erachtet die Kommission indessen die schlechte Luftqualität in den unterirdischen Militärunterkünften, insbesondere Lukmanier und Châtillon. Generell ist sie der Auffassung, dass diese Militärunterkünfte nur für kurze Aufenthalte von maximal drei Wochen geeignet erscheinen.

27. Nach Ansicht der Kommission ist die zur Verfügung stehende Infrastruktur für Familien mit Kleinkindern in den Bundeszentren Bremgarten und Alpnach als dürftig zu bezeichnen. In beiden Zentren fehlten anlässlich des Besuches ein Raum für die Säuglingspflege sowie eine Kinderspielecke mit Kinderspielsachen. Familien verfügen zudem über keine Rückzugsmöglichkeiten. Mit Ausnahme des Bundeszentrums Alpnach, wo für Kinder die Einnahme eines Snacks am Nachmittag und die Abgabe von warmer Milch vor dem zu Bett gehen vorgesehen ist, sind keine weiteren Betreuungsdienstleistungen für Kinder vorgesehen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass trotz der kurzen Aufenthaltsdauer den besonderen Bedürfnissen von Kindern gebührend Rechnung getragen werden sollte und empfiehlt diesbezügliche Verbesserungen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit dem BFM zur Kenntnis, dass den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Familien in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden soll.**

⁷ SR 142.311.23; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072202/index.html>.



28. Die Verpflegung, namentlich das Mittag- und Abendessen wird in allen Bundeszentren durch externe Anbieter sichergestellt. Einzig das Frühstück wird von dem jeweils für die Zentrumsbetreuung zuständigen Dienstleistungserbringer (ORS, AOZ) zusammen mit den Gesuchstellenden vorbereitet. Das Budget pro gesuchstellende Person beträgt Fr. 30.- pro Tag. Der Kommission wurden bezüglich Essen keine Beschwerden zugetragen.

e. Betreuung der gesuchstellenden Personen

29. Die Gesuchstellenden werden in allen Zentren durch externe Dienstleistungserbringer (ORS, AOZ) betreut. Die Betreuung umfasst die Ernährung, Körperpflege und Hygiene, die medizinische Betreuung, die Unterhaltung sowie die Ausgestaltung eines Freizeit- oder Beschäftigungsangebots.

30. In allen besuchten Zentren werden Gesuchstellende bei Bedarf mit Kleidern und Schuhen ausgestattet. Alle erhalten bei Ankunft ein Eintrittspaket bestehend aus Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Shampoo und Rasierset.

f. Medizinische Versorgung

31. Die medizinische Betreuung wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Dienstleistungserbringers ORS oder AOZ gewährleistet und beschränkt sich auf das Triagieren sowie auf die Abgabe von rezeptfreien Medikamenten. Die ärztliche Versorgung ist extern sichergestellt. Bei Bedarf wird unmittelbar ein Arzt konsultiert. Mit Ausnahme des BZ in Alpnach stellte die Kommission im Rahmen der einzelnen Besuche fest, dass die hierfür zuständigen Personen nicht fachmedizinisch geschult sind. **Die Kommission ist der Auffassung, dass die hierfür zuständigen Personen mindestens über fachmedizinische Grundkenntnisse verfügen sollten und empfiehlt dem BFM sicherzustellen, dass diese Voraussetzung bei allen Dienstleistungserbringern erfüllt wird. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 26bis Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)⁸ die externen Leistungserbringer mittels Vereinbarung dazu angehalten werden, für die medizinische Betreuung geschultes Fachpersonal zu benennen.**

32. Medikamente werden den gesuchstellenden Personen gemäss einer Weisung des BFM vom 18. August 2013 beim Eintritt abgenommen, sofern kein ärztliches Zeugnis dafür vorgewiesen

⁸ SR 142.31, Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Februar 2014).



werden kann. Rezeptpflichtige Medikamente werden von den Verantwortlichen der ORS oder AOZ separat aufbewahrt und kontrolliert abgegeben.

33. Im Bundeszentrum Lukmanier befand sich das nächste Spital in Ilanz. In medizinischen Notfällen hätte die Ambulanz mindestens eine Stunde benötigt, um das Zentrum zu erreichen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die medizinische Notfallversorgung innert kürzerer Frist sichergestellt werden sollte.

g. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

34. In allen besuchten Bundeszentren verrichten die gesuchstellenden Personen gemeinnützige Arbeiten für die umliegenden Gemeinden. In der Regel handelt es sich um Forst- und Aufräumarbeiten, Sanierung von Wanderwegen, Seeuferreinigung und Wald- und Weidepflegearbeiten. Die Gesuchstellenden erhalten Fr. 30.- pro Tag. Allerdings waren die genannten Beschäftigungsmöglichkeiten vorwiegend männlichen Gesuchstellenden vorbehalten. In den Zentren, wo Frauen und Männer gemeinsam untergebracht sind, sollten Frauen Zugang zu gleichwertigen Arbeitsmöglichkeiten erhalten. **Die Kommission erachtet das Beschäftigungsangebot als sehr sinnvoll und empfiehlt dem BFM dieses nach Möglichkeit weiter auszubauen.**
35. In sämtlichen Zentren stellte die Kommission mit Zufriedenheit fest, dass sich die Zentrumsbetreuung bemüht, den gesuchstellenden Personen verschiedene Freizeitaktivitäten anzubieten. Namentlich stehen Sprach- und Informatikkurse sowie Sportaktivitäten im Angebot. Auch Tagessausflüge in die nahe Umgebung werden regelmässig organisiert.
36. Im Bundeszentrum Alpnach fehlte es anlässlich des Besuches an spezifischen Freizeit- oder Beschäftigungsangeboten für Kinder, obwohl das Bundeszentrum auf die Unterbringung von Familien ausgerichtet ist.



h. Disziplinar massnahmen und Sanktionen

37. Die Disziplinar massnahmen werden gestützt auf die Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich⁹ vom 24. November 2007 ausgesprochen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 wird den Personen erst bei mehrtägiger Ausgangssperre und auf ihr Verlangen hin eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt. Die interne Weisung¹⁰ zur Verhängung von Disziplinar massnahmen sieht überdies folgende Sanktionsmöglichkeiten vor: Verweigerung der Ausgangsbewilligung, Streichung des Taschengeldes, Verbot, bestimmte Räume zu betreten, Ausschluss aus dem EVZ/Aussenstelle und Verlegung in eine andere Unterkunft.
38. Die Delegation hat die vorhandenen Sanktionsregister sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Taschengeldsperre als Sanktion überdurchschnittlich häufig eingesetzt wird. Diese Sanktionsmöglichkeit wird bei verspätetem Eintreffen im BZ, tätlichen Angriffen, Verstössen gegen die Hausordnung (Bsp. Rauchen), Arbeitsverweigerung (Bsp. Putzen) z.T. gleichermassen verhängt und zwischen den Taten nicht unterschieden. **Die Kommission erachtet diese schematische Praxis der Sanktionierung als undifferenziert und empfiehlt eine Überprüfung. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass sich die Weisungen zum Erlass von Disziplinarsanktionen zurzeit in Überarbeitung befinden.**
39. Die besuchten Bundeszentren verfügen alle über einen Besinnungscontainer, welcher etwas abseits vom Zentrum aufgebaut wurde. Dieser soll in Notfallsituationen und bis zum Eintreffen der Polizei der Beruhigung von sich renitent verhaltenden Gesuchstellenden dienen. Im Bundeszentrum Lucmagn/Medel wurde dieser insgesamt nur zwei Mal benutzt. Dies aufgrund eines stark alkoholisierten Gesuchstellers, welcher tätlich gegen Mitbewohner vorging. Die Polizei wurde über den Fall informiert und der Gesuchsteller während ca. 6 ½ Stunden im Besinnungscontainer festgehalten. Im Bundeszentrum Bremgarten wurde der Besinnungscontainer zur Beruhigung eines Gesuchstellenden eingesetzt, der sich über die Änderung seines Geburtsdatums in dem von der Sicherheit ausgestellten Ausweises ereiferte. Die Delegationen stellten anlässlich der Besuche in allen Bundeszentren fest, dass die rechtliche Grundlage für die Nutzung und den Zweck des Besinnungscontainers nicht vorhanden war bzw. in keiner Weisung geregelt zu sein scheint. **Die Kommission empfiehlt den Zweck und die Nutzung dieses Besinnungscontainers in einer schriftlichen Weisung klar festzuhalten und darauf zu achten, dass diese nicht für disziplinarische Zwecke eingesetzt werden. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass der Besinnungscontainer nicht für disziplinarische**

⁹ SR 142.311.23; <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072202/index.html>.

¹⁰ Interne Weisung zur Anordnung von Disziplinar massnahmen in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) sowie in Aussenstellen, Weisung BFM Nr. 01/12 vom 1. Oktober 2012.



Zwecke bestimmt ist und dies in einer überarbeiteten Weisung entsprechend festgehalten werden soll.

i. Sicherheit

40. Die besuchten Bundeszentren verfügen alle über ein erprobtes Sicherheitskonzept.
41. Im Bundeszentrum Bremgarten ist nachts indes kein Dienstleiter anwesend, was aus Sicht der Kommission angebracht erscheint.

j. Kontakte mit der Aussenwelt

42. Alle besuchten Zentren verfügten jeweils über eine Telefonkabine. Teilweise wurden von der Zentrumsleitung sogar SIM-Karten und Handys abgegeben.
43. In den Bergregionen, namentlich auf dem Lukmanierpass waren die Möglichkeiten für die Geschuchstellenden regelmässige Kontakte mit der Aussenwelt zu pflegen, erheblichen Einschränkungen unterworfen. Diese Einschränkungen wurden allerdings dadurch relativiert, dass die Geschuchstellenden das Zentrum jeweils von Freitagvormittag bis Sonntagabend verlassen durften.
44. In sämtlichen Zentren standen den Geschuchstellenden zudem Seelsorger verschiedener Religionsrichtungen zur Verfügung.

k. Personal

45. Die Kommission hat während ihrer Besuche motiviertes und kompetentes Personal angetroffen, das seine Aufgabe mit viel Engagement und Menschlichkeit wahrnimmt. Allerdings stellte die Kommission auch in diesem Rahmen erneut fest¹¹, dass die Anwesenheit von unterschiedlichen Dienstleistungserbringern mit unterschiedlichen Betriebs- und Führungskonzepten eine einheitliche Führung der Bundeszentren erheblich erschwert.

¹¹ Siehe hierzu den Bericht der NKVF betreffend die Besuche in den EVZ, 2012, Ziff. 133;
http://www.nkvf.admin.ch/content/dam/data/nkvf/berichte_2012/121123_ber_evz.pdf.



I. Gesamteindruck

46. Die Kommission erhielt einen positiven Gesamteindruck hinsichtlich der Organisation und Führung der einzelnen Bundeszentren. Mit Ausnahme der aufgrund der schlechten Luftqualität nur für kurze Zeit geeigneten Militärunterkünfte, stufte die Kommission auch die Infrastruktur als angemessen ein. Handlungsbedarf sieht die Kommission hingegen im Bereich des Disziplinarwesens sowie beim Betreuungsangebot für Familien mit Kindern.

III. **Synthese der Empfehlungen**

Infrastruktur

47. Die Kommission ist der Ansicht, dass trotz der kurzen Aufenthaltsdauer den besonderen Bedürfnissen von Kindern gebührend Rechnung getragen werden sollte und empfiehlt diesbezügliche Verbesserungen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit dem BFM zur Kenntnis, dass den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Familien in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden soll.

Medizinische Versorgung

48. Die Kommission ist der Auffassung, dass die hierfür zuständigen Personen mindestens über fachmedizinische Grundkenntnisse verfügen sollten und empfiehlt dem BFM sicherzustellen, dass diese Voraussetzung bei allen Dienstleistungserbringern erfüllt wird. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 26^{bis} Abs. 2 AsyG die externen Leistungserbringer mittels Vereinbarung dazu angehalten werden, für die medizinische Betreuung geschultes Fachpersonal zu benennen.

Beschäftigungsmöglichkeiten

49. Die Kommission erachtet das Beschäftigungsangebot als sehr sinnvoll und empfiehlt dem BFM dieses nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen

50. Die Kommission erachtet diese schematische Praxis der Sanktionierung als undifferenziert und empfiehlt eine Überprüfung. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass sich die Weisungen zum Erlass von Disziplinarsanktionen zurzeit in Überarbeitung befinden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

51. Die Kommission empfiehlt den Zweck und die Nutzung dieses Besinnungscontainers in einer schriftlichen Weisung klar festzuhalten und darauf zu achten, dass diese nicht für disziplinarische Zwecke eingesetzt werden. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass der Besinnungscontainer nicht für disziplinarische Zwecke bestimmt ist und dies in einer überarbeiteten Weisung entsprechend festgehalten werden soll.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF